

Rechtssache T-108/89

Hans Scheuer gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamter — Versetzung aller Untergebenen — Rückstufung —
Dienstliches Interesse — Ermessensmißbrauch“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 12. Juli 1990 413

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Beschwerende Maßnahme — Kriterien — Entziehung eines Teils der einem Beamten unterstellten Dienststellen — Beeinträchtigung der statutarischen Rechte des Betroffenen*
(*Beamtenstatut, Artikel 91*)
2. *Beamte — Organisation der Dienststellen — Verwendung des Personals — Ermessen der Verwaltung — Grenzen — Dienstliches Interesse — Berücksichtigung der Gleichwertigkeit der Dienstposten*
3. *Beamte — Organisation der Dienststellen — Ermessen der Verwaltung — Statutarische Rechte des Beamten — Gleichbehandlung — Entsprechung von Besoldungsgruppe und Dienstposten — Kriterien — Anzahl und Qualifikation der Untergebenen des betroffenen Beamten — Ausschluß*
(*Beamtenstatut, Artikel 5 und 7*)
4. *Beamte — Klage — Klagegründe — Ermessensmißbrauch — Begriff*

1. Die vorgesetzte Dienstbehörde ist zwar für die Organisation der Dienststellen allein verantwortlich, die sie nach ihren Erfordernissen gestalten und ändern können muß; wird einem Beamten aber ein Teil der ihm unterstellten Dienststellen entzogen, so kann dies unter Umständen seine Rechte aus dem Statut beeinträchtigen und daher eine beschwerende Maßnahme darstellen.

2. Die Organe der Gemeinschaften verfügen bei der Organisation ihrer Dienststellen entsprechend den ihnen übertragenen Aufgaben und bei der Verwendung des ihnen zur Verfügung stehenden Personals für diese Aufgaben über ein weites Ermessen, vorausgesetzt jedoch, daß diese Verwendung im dienstlichen Interesse geschieht und die Gleichwertigkeit der Dienstposten berücksichtigt wird. Ein solches Ermessen ist unerlässlich, um eine wirksame Arbeitsorganisation zu erreichen und um diese Organisation veränderlichen Bedürfnissen anpassen zu können.

3. Die in Artikel 5 des Statuts genannten Voraussetzungen für die Entwicklung der dienstlichen Laufbahn können nicht außerhalb des durch die Organisation der Dienststellen festgelegten Rahmens beurteilt werden. Zwar verpflichtet diese Vorschrift die Verwaltung, die Gleichheit der Beamten in den verschiedenen Laufbahngruppen zu wahren; sie schränkt damit jedoch nicht die Freiheit der Organe ein, den Aufbau der verschiedenen Verwaltungseinheiten unter Berücksichtigung einer Reihe von Faktoren, wie der Art und des Umfangs der ihnen übertragenen Aufgaben und der haushaltsmäßigen Möglichkeiten, festzulegen.

Eine der Reorganisation der Dienststelle dienende Maßnahme beeinträchtigt das in den Artikeln 5 und 7 des Statuts zuerkannte Recht des Beamten auf Zuweisung von Aufgaben, die insgesamt mit dem entsprechenden Dienstposten übereinstimmen, den er innerhalb der Hierarchie bekleidet, nicht schon dann, wenn diese Maßnahme die Aufgaben des Beamten in irgendeiner Weise ändert oder sogar schmälert; vielmehr muß hierfür der verbleibende Aufgabenbereich insgesamt nach Art, Bedeutung und Umfang eindeutig hinter dem zurückbleiben, der der Besoldungsgruppe und dem Dienstposten des Beamten entspricht.

Im Statut findet sich kein Hinweis für die Annahme, daß die Zuerkennung irgendeiner Besoldungsgruppe an einen Beamten von der Anzahl und der Qualifikation seiner Untergebenen abhängt.

4. Der Begriff des Ermessensmißbrauchs betrifft den Fall, daß eine Verwaltungsbehörde ihre Befugnisse zu einem anderen Zweck als demjenigen ausgeübt hat, zu dem sie ihr übertragen worden sind.

Eine Entscheidung ist nur dann ermessensmißbräuchlich, wenn aufgrund objektiver, schlüssiger und übereinstimmender Indizien anzunehmen ist, daß sie zu anderen als den angegebenen Zwecken getroffen wurde.